

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Andie Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit*
- die Eigenbetriebe
- die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen:

IV D 33 - P 6102-12/2020-55-11
IV B 17 – TTVL 1000, TTVL 1122

Bearbeiter/in:

Frau Warsany/Frau Buß

Zimmer: 1030/1111

Telefon: +49 30 9020 2097/3066

Telefax: +49 30 9020 28 2097/3066

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 16.11.2020

nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat
- den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 91/2020

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Aktualisierung der veröffentlichten ersten allgemeinen Hinweise

Rundschreiben IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020

Die wirksame Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2-Pandemie bleibt ein dynamischer Prozess. Die arbeits- und dienstrechtlichen gegebenen Hinweise werden wie folgt aktualisiert:



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Hinsichtlich des Rundschreibens IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020 wird zur lfd. Nr. 2 folgender Hinweis aktualisiert:

Sowohl für die Tarifbeschäftigten als auch für die Beamtinnen und Beamten wurde auf die ab dem 9. März 2020 bestehende Möglichkeit der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen/ärztlichen Bescheinigungen im Rahmen telemedizinischer Fernbehandlung verwiesen. Diese Möglichkeit der Erlangung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. ärztlichen Bescheinigung war mit dem 31. Mai 2020 ausgelaufen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Form der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mittels telemedizinischer Behandlung ab dem 19. Oktober 2020 wiedereingeführt. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020. Hierzu wird auf den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie „COVID-19-Epidemie – Bundesweite Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit“ vom 15. Oktober 2020, bekanntgemacht im Bundesanzeiger vom 12. November 2020, verwiesen. Die weiter gegebenen Hinweise (u. a. Empfehlung zur Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse oder der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt, Beweiswert dieser ausgestellten Bescheinigungen) bleiben bestehen.

Das Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Jammer